



Merkblatt Geflügelhalter

Als Halter von Geflügel möchten wir Sie auf das Folgende hinweisen:

1. Gemäß dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz sind Sie als Halter von Geflügel verpflichtet, sich bei der **Sächsischen Tierseuchenkasse**, Löwenstraße 7a, 01099 Dresden (Tel. 0351/ 80 60 80) anzumelden und haben dort die entsprechenden Beiträge (lt. Beitragssatzung) zu entrichten. Im Gegenzug kann der Tierhalter Entschädigungen für Tierverluste im Tierseuchenfall und Beihilfen bei Abklärung bestimmter Erkrankungen (lt. Leistungssatzung) erhalten.
2. Jeder Geflügelhalter hat ein Bestandsregister zu führen. Dort müssen alle Zu- und Abgänge (Zukäufe, Verkäufe, Verendungen mit Todesursache etc.) und die die Produktionsleistung (Legeleistung / Gewichtszunahme) eingetragen werden.
Das Bestandsregister verbleibt bei Ihnen und ist im Falle einer Betriebskontrolle den Kontrolleuren vorzulegen.
3. Alle Hühner und Truthühner (auch in Hobbyhaltungen) müssen regelmäßig gegen die Newcastle Krankheit (ND) nach den näheren Angaben Ihres Hoftierarztes geimpft werden. Die Impfbescheinigungen haben Sie 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem LÜVA vorzulegen.
Ein gültiger Impfstatus liegt vor, wenn folgende Impfabstände eingehalten werden:
 - Impfung mit Lebendimpfstoff über das Trinkwasser: Impfschutz lt. Hersteller = maximal 6 Wochen, d.h. Gesamtbestandsimpfung im Abstand von maximal 6 Wochen oder Nachweis eines ausreichenden Titers bei längeren Impfabständen
 - Nadelimpfung: Impfschutz lt. Hersteller = 12 Monate, das heißt Gesamtbestandsimpfung im Abstand von maximal 12 Monaten
 - Grundimmunisierung von Jungtieren = zwei Impfungen im vom Impfstoffhersteller vorgegebenen Zeitraum, 1. Impfung = Lebendimpfstoff, 2. Impfung = Lebend- oder inaktivierter Impfstoff
4. Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass:
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden zu dem Wildvögel Zugang haben
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
5. Jeder Tierhalter hat zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen entsprechende Vorkehrungen zu treffen um ein Einschleppen bzw. Verschleppen aus dem Bestand zu verhindern. Dies bedeutet unter anderem, dass für alle gehaltenen Tiere entsprechende Schutzvorrichtungen bzw. Aufstellungsmöglichkeiten vorhanden sein müssen.
6. Bei Verendungen von mehr als zwei Prozent der Tiere im Geflügelbestand innerhalb von 24 Stunden oder bei erheblichen Veränderungen der Legeleistung bzw. Gewichtszunahme, ist der Bestand umgehend durch einen Tierarzt auf das Vorliegen einer Infektion mit aviären Influenzavirus untersuchen zu lassen.

7. Verendete Tiere sind vor anderen Tieren sicher geschützt aufzubewahren und unverzüglich zur Entsorgung anzumelden bei:

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen
 Staudaer Weg 1
 01561 Priestewitz/OT Lenz
 Telefon: +49 (0) 35249 735-0
 Telefax: +49 (0) 35249 735-25
 E-Mail: info@tba-sachsen.de

8. **Wassergeflügel** darf auf Ausstellungen mit Verkauf oder auf Geflügelmärkte nur verbracht werden, wenn:
- dieses **vierteljährlich** virologisch (Rachen- oder Kloaktentupfer) auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Diese virologischen Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand durchzuführen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen
 oder
 - dieses mit sonstigem Geflügel gehalten wird, was dazu dient, die Einschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Die Anzahl des sonstigen Geflügels richtet sich dabei nach der Anzahl der gehaltenen Enten und Gänse. Diese Haltung ist 1x jährlich durch das LÜVA zu kontrollieren und mit einer Bescheinigung (Sentinelbescheinigung) sich bestätigen zu lassen.

Nachfolgende Anzahl von Hühnern und/oder Puten müssen gemeinsam mit Enten und Gänsen gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
weniger als 10	Mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 – 100	10 – 50
101 – 1000	20 – 60
Mehr als 1000	30 – 70

- Die virologischen Untersuchungsergebnisse oder eine gültige Sentinelbescheinigung sind beim Einlass zur Ausstellung oder zum Markt vorzuweisen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärarnamtes Mittelsachsen (Tel.: 03731 799- 6467; -6907 oder -6234) gern zur Verfügung.